

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Normal-Orgel.

Im Großherzogthum Hessen wird Vogler's Simplification's System allgemein eingeführt. Zu dem Ende ist der Hoforgelbauer Oberndorfer beauftragt, eine Orgel zum Muster zu bauen, und in Darmstadt aufzusetzen, von welcher Gattung hernach jede Gemeinde ein Werk um den sehr mäßigen Preis von acht hundert Gulden, und da das System die ausgedehntesten Vorschriften für die Benutzung jeder nicht ganz schadhastigen Pfeife liefert, gegen Abtretung der alten Orgel um eine noch weit geringere Summe erhalten kann.

Diese Normal-Orgel begnügt sich mit einer Windlade und einem Manual, das in den Baß zu 24 Tönen und in den Discant zu 30 Tönen abgetheilt, vermittelt einer sinnreichen Mechanik noch dazu ein freyes Pedal mit 24 Tönen und den dazu gehörigen Pfeifen ausgestattet, so zwar, daß im Manual 16, im Pedal 11, zusammen 27 klingende Stimmen und eine Mannichfaltigkeit dreier Manuale erklingen zu lassen, nur drey hundert sieben und neunzig Pfeifen erfordert werden.

Um eine durchdringliche Stärke mit der sanftesten Feinheit zu verbinden, treten sowohl fürs Manual als fürs Pedal zwey 16füßige Grundstimmen, nebst einem Register im Verhältniß von 32 Fuß für die 30 oberen Tasten, bey, die geeignet sind, 1000. Sängern im Ton zu halten; da hingegen zwey Schwelger (Modifikationen neuer Erfindung) sowohl im Detail als beym vollen Werk das pianissimo, crescendo und decrescendo liefern, wodurch der Ton wie ein Licht an- und ausgeblasen wird.

Der ganze Umfang (außer den Blasbälgen) besteht

in einer Breite von	20	Schuh,
— — Höhe —	6	—
— — Tiefe —	5	—

Um allen Staub und Feuchtigkeit abzuwenden, eine unerhörte Dauer zu erzielen, die Wartung, Pflege und Spielart zu erleichtern, wird alles Complicirte, z. B. Welt-

Lenbrett, Gesichtspfeifen u. s. w. entfernt. Es steht alsdann der Gemeinde frey, eine beliebige Decoration, vielleicht am Geländer des Musik-Chors, anzubringen.

Im obigen Preis ist der Kasten nebst den Glasbälgen und allem Zugehör mit einbezogen.

Darmstadt, den 17 October 1807.

Allerhand.

Aufforderung an den unbekanntem Eigenthümer eines Päckchens Edelsteine.

Die unterfertigte königl. bayerische Oberpostamts-Direction ladet hiermit den unbekanntem Eigenthümer oder etwaigen Rechts-Successor eines am 27 Februar 1796 bey dießseitigem Oberpostamte von Rom mit zerrißener und unlesbarer Adresse eingelassenen Päckchens lediger Edelsteine von Werth unter einem peremptorischen Termin a dato von 6 Monaten dergestalt öffentlich vor, daß derselbe binnen dieser festgesetzten Frist, also längstens bis den 20 April 1808, die rechtmäßigen Ansprüche geltend machen und sich entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwalt, als wirklicher Eigenthümer, gebührend legitimiren wolle.

München, den 10 October 1807.

Königl. Bayerische Oberpostamts-Direction.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Vorladung der Gläubiger K. F. Randsel's. Daß in dem vor Uns, dem Rath alhier, anhängigen Creditwesen zu tit. plen. des Herrn Kammerath Karl Friedrich Randsel Vermögens der 26 März 1808 für die unbekanntem Randsel'schen Gläubiger pro Termino liquidationis praecclusivo, und der 9 April f. J. pro Termino publicationis sententiae praecclusivae unter den gesetzlichen Warnungen anberaumen, und solches durch die zu Dresden, Leipzig, Prag, Breslau, Hamburg und hier im Ort aushängenden Edictalien gebührend bekannt gemacht worden, wird andurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Lauban, den 19 October 1807.

Bürgermeister und Rath allda.